

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2005/EG, Art. 31 und Anhang II



Fugenschlämmmörtel

FM

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung der Zubereitung
Handelsname: Fugenschlämmmörtel FM
- 1.2 Verwendung der Zubereitung: Werk trockenmörtel - Bitte beachten Sie unsere Technischen Merkblätter
- 1.3 Firmenbezeichnung
- Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Franklinstr. 14
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-10587 Berlin
Telefon: +49 (30) 3303379 - 0
Telefax: +49 (30) 3303379 - 18
E-Mail: info@sakret.de
- 1.4 Notrufnummer: Giftnotruf Berlin +49 (30) 306 867 90

2 Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung der Zubereitung: Xi (Reizend)
R 38 (Reizt die Haut)
R 41 (Gefahr ernster Augenschäden)
- 2.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z. B. Knien in feuchten Mörtel) infolge der Alkalität ernste Hautschäden hervorrufen.
Das Produkt ist schwach wassergefährdend.
- 2.3 Die Zubereitung ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil abgesenkt ist. Nach Artikel 6 (3) RL 1999/45/EG entfällt eine Einstufung des Trockenmörtels mit R 43, da bei konventioneller Beurteilung die sensibilisierende Wirkung auf Grund von antagonistischen Wirkungen (Chrom(VI) und Reduktionsmittel) überschätzt würde.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung:
Mineralischer Trockenbaustoff, Zubereitung aus mineralischen Bindemitteln, Gesteinskörnungen und Additiven
- 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	Bezeichnung (EINECS)	Gehalt	Einheit	Kennb.	R-Sätze
65 997 - 15 - 1	PZ-Klinker (266 - 043 - 4)	>=20 - <50	M-%	Xi	R 37/38, 41, 43**

** : gilt nur für Portlandzement grau (siehe 2.3)

Den Volltext der hier benannten R-Phrasen finden Sie in Kapitel 16

- 3.3 Zusätzliche Hinweise: Chromatarmer, zementhaltige Zubereitung gemäß Richtlinie 2003/53/EG, GISCODE ZP1



Fugenschlämmmörtel

FM

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | | |
|-----|------------------------|---|
| 4.1 | Allgemeine Hinweise: | --- |
| 4.2 | Nach Einatmen: | Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren. |
| 4.3 | Nach Hautkontakt: | Betroffene Stellen unverzüglich mit viel Wasser und Seife waschen. |
| 4.4 | Nach Augenkontakt: | Sofort mit viel Wasser - mind. 10 min. - bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Augen nicht trocken ausreiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen. |
| 4.5 | Nach Verschlucken: | Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen auslösen; Arzt aufsuchen |
| 4.6 | Hinweise für den Arzt: | --- |
| 4.7 | Gefahrenbezeichnung: | Siehe Punkt 2.1 und 2.2 |

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- | | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Geeignete Löschmittel: | Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertig angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen. |
| 5.2 | Ungeeignete Löschmittel: | Keine |
| 5.3 | Besondere Gefährdung durch die Zubereitung selbst, ihre Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: | Keine |
| 5.4 | Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: | Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. |

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: | Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Punkt 7.1 beachten. Ggf. Leckage mit Planen gegen Verwehen schützen. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen: | Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen |
| 6.3 | Verfahren zur Reinigung / Aufnahme: | Produkt mechanisch aufnehmen, ggf. Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten gering halten. Reste nicht trocken kehren. Angerührten Mörtel mechanisch aufnehmen, auf Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Punkt 13 entsorgen. |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2005/EG, Art. 31 und Anhang II



Fugenschlämmmörtel

FM

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang: Staubbildung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den Trockenmörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leere Säcke nicht oder z. B. in einem Übersack zusammendrücken.

Jeden Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Punkt 8.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Ggf. Atemschutz gemäß Punkt 8.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Mörtel knien.

- 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine

7.2 Lagerung

- 7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter: Stets im Originalgebinde aufbewahren. Feuchteschutz erforderlich.

- 7.2.2 Zusammenlagerungshinweise: Von Säuren trennen.

- 7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Herstellerhinweise zu den Lagerungsbedingungen und zur Haltbarkeit unbedingt beachten. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

- 7.2.4 Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brandgefährlicher, fester Stoff)



Fugenschlämmmörtel

FM

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit
65 997 - 15 - 1	Portlandzement	5 (E)	mg/m ³
14808 - 60 - 7	Quarz	0,15 (A)	mg/m ³
---	Allgemeiner Staubgrenzwert	3 (A) 10 (E)	mg/m ³ mg/m ³

Die Expositionsgrenzwerte sind der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

- 8.2.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine Besonderen Maßnahmen erforderlich
- 8.2.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Durchtränkte Kleidung wechseln. Während der Verarbeitung nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- 8.2.3 Atemschutz: Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim Anmachen möglich), partikelfilternde Halbmaske FFP1 (weiß) verwenden. (siehe Merkblatt BGR 190)
- 8.2.4 Handschutz: Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen verwenden (gemäß EN 388) Die entsprechende Perm.-Zeit (Durchbruchzeit) ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- 8.2.5 Augenschutz: Bei Staumentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille verwenden.
- 8.2.6 Hautschutz: Hautschutzplan nach BGR 197 erstellen. Insbesondere nach den Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.
- 8.2.7 Körperschutz: Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2005/EG, Art. 31 und Anhang II



Fugenschlämmmörtel

FM

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben

9.1.1 Aggregatzustand: Pulver

9.1.2 Farbe: grau

9.1.3 Geruch: geruchlos

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Eigenschaft	Wert/Bereich	Einheit	Methode (67/548/EG)
pH-Wert (gesättigte Lösung)	11 - 13		
Zustandsänderung 1. Schmelzpunkt/Schmelzbereich 2. Siedepunkt/Siedebereich	> 1.000 ---	°C °C	nicht anwendbar
Flammpunkt	---	°C	Feststoff nicht entzündlich
Explosionsgefahr	---		Nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften	---		Keine
Dichte (Schüttdichte)	ca. 0,9 - 1,5	g/cm ³	DIN 1060
Löslichkeit (in Wasser)	max. 3	g/l	

Auf weitere Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften nach RL 91/155/EWG wurde verzichtet, da nicht zutreffend.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: bei bestimmungsgemäßer Verwendung, keine

10.2 Zu vermeidende Stoffe: bei bestimmungsgemäßer Verwendung, keine

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: bei bestimmungsgemäßer Verwendung, keine



Fugenschlämmmörtel

FM

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologische Prüfungen

Nachstehende Kriterien wurden auf Basis der zu den Komponenten vorliegenden Daten bewertet. Nach unseren Erfahrungen sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

- | | | |
|--------|------------------------------------|---|
| 11.1.1 | Akute Toxizität: | Tierexperimentelle In Vivo- und In Vitro- Untersuchungen an Portlandzement ergaben keine akute dermale Toxizität. |
| 11.1.2 | Langzeit-Tierversuche: | Untersuchungen zur chronischen Toxizität bzw. Untersuchungen des kanzerogenen Potentials von Zementstaub sind weder mit oraler noch mit einer anderen Applikationsart durchgeführt worden. |
| 11.1.3 | Reiz-/Ätzwirkung: | Reizt Haut und Schleimhäute; stark augenreizend; Gefahr ernster Augenschäden

Nahezu alle tierexperimentellen Studien und Erfahrungen aus der Praxis (epidemiologische Studien) beschreiben irritative und entzündliche Reaktionen, besonders im oberen Respirationstrakt, nach Exposition mit Zementstaub. Auch die häufig gefundenen obstruktiven Atemstörungen sind im Zusammenhang mit der chemisch-irritativen Wirkung (hohe Alkalität) des Zementstaubs zu sehen. |
| 11.2 | Erfahrungen aus der Praxis: | Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken. |
| 11.3 | Sensibilisierende Wirkung: | Solange das Haltbarkeitsdatum des Produktes nicht überschritten wird, ist eine sensibilisierende Wirkung nicht zu erwarten. |

12 Umweltspezifische Angaben

- | | | |
|------|------------------------------|--|
| 12.1 | Ökotoxizität: | Ökotoxische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nur bei Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser durch pH-Wert-Verschiebung möglich. |
| 12.2 | Mobilität: | nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff |
| 12.3 | Persistenz u. Abbaubarkeit: | nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff |
| 12.4 | Bioakkumulation: | nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff |
| 12.5 | Andere schädliche Wirkungen: | nicht bekannt |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2005/EG, Art. 31 und Anhang II



Fugenschlämmmörtel

FM

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Ungebrauchte Restmengen des Produktes

Empfehlung: Trocken aufnehmen. Behälter kennzeichnen. Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden (Haltbarkeitsdatum beachten). Im Fall der Entsorgung mit Wasser aushärten lassen und gemäß Punkt 13.2 entsorgen.

13.2 Ausgehärtetes Produkt

Empfehlung: Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle oder Betonschlämme.

Abfallschlüsselnr.	Abfallname
EAK: 170101	Beton
EAK: 101314	Betonabfälle u. Betonschlämme
EAK: 170904	Gem. Bau- und Abbruchabfälle

13.3 Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung: Restentleerte Verpackungen werden gemäß Verpackungsverordnung (VpVo) einer Verwertung zugeführt. Zum sicheren Umgang siehe Punkte 7.1 und 8.2

14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften



Fugenschlämmmörtel

FM

15 Vorschriften

15.1 Kennzeichnung

Nach §5 GefStoffV in Verbindung mit den EU Richtlinien 1999/45/EG und 67/548/EWG

15.1.1 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes: Xi (Reizend)

15.1.2 R-Sätze:

R 38: Reizt die Haut
R 41: Gefahr ernster Augenschäden

15.1.3 S-Sätze:

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 22: Staub nicht einatmen.
S 24: Berührung mit der Haut vermeiden.
S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren.
S 37/39: Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen
S 46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
S 64: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen, nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist.

15.1.4 Sonstige Hinweise: Chromatarme, zementhaltige Zubereitung gemäß Richtlinie 2003/53/EG

15.2 Nationale Vorschriften

15.2.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: JArbSchG, ArbSchG, MuSchRiV

15.2.2 Störfallverordnung: ---

15.2.3 Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung gem. VwVwS)

15.2.4 Technische Anleitung Luft: ---

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen (z. B. Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsschutzvorschriften [VBG, ZH-1/..., Merkblätter u. a.]):

- Gefahrstoffverordnung GefStoffV
- Chemikalienverbotsverordnung ChemVerbotsV
- UVV, Persönliche Schutzausrüstung, VBG 1
- UVV, Arbeitsmedizinische Vorsorge, VBG 100, G24
- BekV, Anlage 1 – Nr. 5101, Merkblatt 1103
- Sonstige Hinweise: GISCODE: ZP1 (zementhaltige Produkte, Chromatarm)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2005/EG, Art. 31 und Anhang II



Fugenschlämmmörtel

FM

16 Sonstige Angaben

16.1 Volltext der in Kapitel 2 und 3 aufgeführten R-Phrasen:
(Die folgenden R-Sätze stellen nicht die Einstufung / Kennzeichnung der Zubereitung dar.)

R 37/38: Reizt die Atmungsorgane und die Haut

R 41: Gefahr ernster Augenschäden

R 43: Sensibilisierung bei Hautkontakt möglich (nur bei Einsatz von Portlandzement grau)

16.2 Weitere Hinweise:

Nach Artikel 6 (3) RL 1999/45/EG entfällt eine Einstufung des Mörtels mit R43, da bei konventioneller Beurteilung die sensibilisierende Wirkung des Mörtels auf Grund von antagonistischen Wirkungen (Chrom(VI) und Reduktionsmittel) überschätzt würde.

16.3 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Vollständige Revision

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.